

Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 22. Juni 2010

geändert durch Satzung vom 20. Mai 2011

geändert durch Satzung vom 15. März 2019

geändert durch Satzung vom 28. Mai 2020

geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen ihrer Fakultäten – Rahmenpromotionsordnung (RaPromO):

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht, Fachpromotionsordnungen
- § 2 Ziel und Inhalt der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Betreuung der Dissertation
- § 5 Gutachter/-innen und Prüfende

II. Annahme als Promovend oder Promovendin und Zulassung zum Promotionsverfahren

- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Annahme als Promovend oder Promovendin und die Zulassung zur Promotion
- § 7 Annahme als Promovend oder Promovendin, Immatrikulation, Beendigung des Promovendenverhältnisses
- § 8 Promotionsantrag
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

III. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 10 Anforderungen an die Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Prüfungsunfähigkeit
- § 16 Verfahrensmängel, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 18 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 19 Beurkundung und Titelführung
- § 20 Einsichtnahme

V. Nichtvollzug der Promotion, Mängel im Promotionsverfahren

- § 21 Nichtvollzug der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

VI. Besondere Bestimmungen

- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-Verfahren)
- § 24 Verfahren bei binationalen Promotionsverfahren
- § 25 Kooperationen mit mehreren Partnerhochschulen

VII. Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten
- § 27 Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Promotionsrecht, Fachpromotionsordnungen

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht durch die nachfolgend aufgeführten Fakultäten folgende Doktorgrade:

1. Theologische Fakultät	doctor theologiae	(Dr. theol.)
2. Philosophisch-Pädagogische Fakultät	doctor philosophiae	(Dr. phil.)
3. Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät	doctor philosophiae	(Dr. phil.)
4. Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät	doctor philosophiae	(Dr. phil.)
5. Mathematisch-Geographische Fakultät	doctor rerum naturalium	(Dr. rer. nat.)
6. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	doctor rerum politicarum	(Dr. rer. pol.)

- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt kann durch die genannten Fakultäten für besondere Verdienste im Bereich ihrer Fachgebiete auch Grad und Würde eines „Doktor ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 21 verleihen. ²Die nach Abs. 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ (h. c.) versehen.
- (3) ¹Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. ²Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.
- (4) Die Fakultäten erlassen zur Ergänzung dieser Ordnung Promotionsordnungen, die fakultätsspezifische Bestimmungen der Zulassungsvoraussetzungen und des Promotionsverfahrens regeln (Fachpromotionsordnungen).

§ 2

Ziel und Inhalt der Promotion

¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger vertiefter und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Fachpromotionsordnungen nach § 1 Abs. 4 ausgewiesenen Fachgebiet. ²Die sich bewerbende Person muss diesen Nachweis, außer im Fall der Ehrenpromotion nach § 21, durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfungsleistung (Disputation) führen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss. ²Dieser muss aus mindestens vier Mitgliedern, darunter der Dekan oder die Dekanin, bestehen. ³Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin der jeweiligen Fakultät, dessen oder deren Stellvertretung oder ein von ihm bzw. ihr benanntes Mitglied. ⁴Mindestens drei Mitglieder müssen Angehörige der promotionsführenden Fakultät sein.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit diese Rahmenpromotionsordnung oder die Fachpromotionsordnungen keine anderen Bestimmungen enthalten. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ³Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 in der jeweils gültigen Fassung (BayHIG).

§ 4 Betreuung der Dissertation

- (1) ¹Die Thematik der Dissertation muss mit einem haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrer oder einer haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrerin gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG vereinbart werden, der oder die als Betreuer oder Betreuerin das Promotionsvorhaben begleitet. ²Eine Ko-Betreuung ist möglich. ³Die Thematik der Dissertation kann auch mit Personen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vereinbart werden, die das Promotionsvorhaben im Rahmen einer Ko-Betreuung mit einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin als Betreuer oder Betreuerin begleiten können; die Fachpromotionsordnungen können dazu nähere Regelungen treffen. ⁴Zwischen dem Promovenden oder der Promovendenin und dem Betreuer oder der Betreuerin wird eine Betreuungsvereinbarung entsprechend der Anlage geschlossen.
- (2) ¹Betreuungsberechtigt sind Mitglieder der entsprechenden Fakultät. ²Bei interdisziplinären fakultätsübergreifenden Promotionsvorhaben sind auch Mitglieder entsprechender anderer Fakultäten betreuungsberechtigt. ³Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen einer anderen Hochschule können im Rahmen einer Ko-Betreuung als Betreuende eingebunden werden. ⁴Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 97 Abs. 1 Satz 5 BayHIG) sind auch Professoren und Professorinnen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Kunsthochschule betreuungsberechtigt. ⁵Im Rahmen von Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen können Personen der wissenschaftlichen Einrichtung entsprechend der Kooperationsvereinbarung betreuungsberechtigt sein.
- (3) Endet die Mitgliedschaft des Betreuers oder der Betreuerin in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder tritt er oder sie in den Ruhestand, ist er oder sie berechtigt, bereits gemäß § 7 Abs. 3 angenommene Promotionsvorhaben bis zur Fertigstellung zu betreuen.
- (4) ¹In Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis beendet wird und das Promovendenverhältnis nicht gemäß § 7 Abs. 6 widerrufen wird, hat sich der Promovend oder die Promovendenin um eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer zu bemühen; dabei erhält er oder sie Unterstützung durch den Promotionsausschuss. ²Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ³Ist kein geeigneter Betreuer oder keine geeignete Betreuerin verfügbar, so wird das Promotionsverfahren ohne Betreuer oder Betreuerin fortgesetzt und beendet.

§ 5 Gutachter/-innen und Prüfende

- (1) ¹Gutachter und Gutachterinnen über die Dissertation sowie Prüfende in der mündlichen Prüfung können sein:
1. haupt- oder nebenberufliche Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG,
 2. entpflichtete Professoren/-innen oder Professoren/-innen im Ruhestand,
 3. promovierte Personen, die gemäß § 4 Satz 2 Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Promotionsprüfungen berechtigt sind; in begründeten Fällen kann bei diesen Personen auf die Annahme als Habilitand oder Habilitandin verzichtet werden.
- ²Die Fachpromotionsordnungen können dazu nähere Regelungen treffen. ³Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen und Kunsthochschulen können als Gutachter und Gutachterinnen und Prüfende bestellt werden.
- (2) ¹Es können auch Mitglieder einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule des In- und Auslands bestellt werden, in diesem Fall gilt Abs. 1 entsprechend. ²Es muss jedoch wenigstens einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen Mitglied der Fakultät sein; Betreuer oder Betreuerinnen nach § 4 Abs. 3 gelten weiterhin als Mitglieder derjenigen Fakultät, deren Mitglied sie an der KU waren.

II. Annahme als Promovend oder Promovendin und Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Annahme als Promovend oder Promovendin und die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Annahme als Promovend oder Promovendin und die Zulassung zur Promotion setzt – unbeschadet weiterer Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen – voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin
 1. ein Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang durch eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung, eine Diplom- oder Masterprüfung an Fachhochschulen oder eine Erste Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat; das Nähere regeln die Fachpromotionsordnungen, welche insbesondere Einschränkungen und Auflagen vorsehen können;
 2. nicht unwürdig zur Führung eines Doktorgrades im Sinne des Art. 101 BayHIG ist;
 3. nicht bereits an einer anderen Hochschule oder Fakultät die Durchführung eines Promotionsverfahrens für den Erwerb desselben Doktorgrades beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist bzw. nicht schon an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) ¹Andere an in- oder ausländischen Hochschulen abgelegte Abschlussprüfungen im Sinne des Abs. 1 Nr.1 werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. ³In Zweifelsfällen kann er eine Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen.
- (3) ¹Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und dort erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Promotionsausschuss anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit wird auf Grund der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt.
- (4) Ein mit einer Bachelorprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfüllt nicht die Zulassungsvoraussetzung für eine Promotion.

§ 7

Annahme als Promovend oder Promovendin, Immatrikulation, Beendigung des Promovendenverhältnisses

- (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann bei der Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, in der das Fachgebiet gelehrt wird, unter Angabe des für die Dissertation geplanten Themas die Annahme als Promovend oder Promovendin beantragen. ²Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. ³Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend, wobei die Fachgebiete in verschiedenen Fakultäten gelehrt werden, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. ⁴Bei einer solchen fächerübergreifenden Dissertation verleiht die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt nur durch eine der beteiligten Fakultäten den entsprechenden Doktorgrad. ⁵Die Festlegung ist von den Fakultäten vor der Annahme als Promovend oder Promovendin zu treffen.
- (2) Dem Antrag sind – unbeschadet weiterer Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen – beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit genauer Darstellung des Studienverlaufs und Angabe bestandener und nicht bestandener akademischer Abschlussprüfungen;
 2. Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung im Original oder in beglaubigter Kopie;

3. die Nachweise (Zeugnis, Diploma Supplement) über das abgeschlossene Studium gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 im Original oder in beglaubigter Kopie;
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden, gegebenenfalls mit Angabe von Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation;
 5. ein amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
 6. die Betreuungsvereinbarung mit dem Betreuer oder der Betreuerin, unter dessen oder deren Leitung die Dissertation entstehen soll, gemäß dem Musterformular in der Anlage zur Rahmenpromotionsordnung.
- (3) ¹Über die Annahme als Promovend oder Promovendin entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Der Promovend oder die Promovendin hat einen Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin unverzüglich schriftlich dem Promotionsausschuss anzuzeigen und eine entsprechende Betreuungsvereinbarung vorzulegen. ²Dieser entscheidet über die Annahme des neuen Betreuers oder der neuen Betreuerin; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Nach der Annahme hat sich der Promovend oder die Promovendin zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu immatrikulieren und dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Nachweis der Immatrikulation vorzulegen. ²Eine Exmatrikulation nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayHIG hat keine Auswirkungen auf den weiteren Prozess der Promotion.
- (6) ¹Die Annahme als Promovend oder Promovendin kann durch den Promotionsausschuss aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn
1. die Annahme durch Täuschung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt wurde,
 2. der Promovend oder die Promovendin wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung begangen hat,
 3. das Betreuungsverhältnis aus von dem Promovenden oder der Promovendin zu vertretenden Gründen beendet wird,
 4. der Nachweis der Immatrikulation gemäß Abs. 5 nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht wird, oder
 5. trotz hinreichender Betreuung gemäß der geschlossenen Betreuungsvereinbarung nicht zu erwarten ist, dass die Promotion erfolgreich beendet werden kann.
- ²Die Fachpromotionsordnungen können dazu nähere Regelungen treffen.
- ³Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Promovenden und der Promovendin Gelegenheit zur Äußerung zu geben und in der Regel eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin einzuholen. ⁴Der Widerruf durch den Promotionsausschuss erfolgt schriftlich. ⁵Nach Rechtskraft des Widerrufbescheids ist das Promovendenverhältnis beendet und der Promovend oder die Promovendin wird exmatrikuliert, soweit er oder sie immatrikuliert ist. ⁶Aufgrund der Beendigung durch Widerruf gilt die Promotion nicht als erfolglos versucht.
- (7) Der Promovend oder die Promovendin kann das Promovendenverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses beenden, solange dem Promovenden oder der Promovendin weder eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

- (8) ¹Zwischen der Annahme als Promovend oder Promovendin und dem Promotionsantrag gemäß § 8 sollen nicht mehr als sechs Jahre liegen. ²Die 6-Jahres-Frist verlängert sich bei Kinderbetreuung im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) und bei der Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten, Elternzeiten und Pflegezeiten entsprechend. ³Bei Vorliegen weiterer nicht zu vertretender Gründe, wird die Frist entsprechend der nicht zu vertretenden Verzögerungszeit auf Antrag verlängert. ⁴Auf begründeten Antrag, in dem zu belegen ist, wie die Dissertation in einem angemessenen Zeitraum erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann der Promotionsausschuss eine Verlängerung der 6-Jahres-Frist genehmigen. ⁵Wird die zulässige Frist überschritten, endet das Promovendenverhältnis durch Widerruf der Annahme als Promovenden oder Promovendin des Promotionsausschusses gegenüber dem Promovenden oder der Promovendin und der Promovend oder die Promovendin werden nach Rechtskraft des Widerrufbescheids exmatrikuliert, soweit er oder sie immatrikuliert sind. ⁶Aufgrund der Beendigung gilt die Promotion nicht als erfolglos versucht. ⁷Die Fachpromotionsordnungen können zur Beendigung des Promovendenverhältnisses nähere oder abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Promotionsantrag

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin als Promovend oder Promovendin angenommen wurde und die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsantrag) ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind – unbeschadet zusätzlicher Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen – folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein aktualisierter Lebenslauf;
 2. drei gebundene maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der schriftlichen Dissertationsleistung sowie eine elektronische Version in einem unveränderbaren maschinenlesbaren Dateiformat;
 3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - dass der Promovend oder die Promovendin die schriftliche Dissertationsleistung selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
 - dass insbesondere nicht die Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten (Promotionsberater oder Promotionsberaterinnen oder andere Personen) in Anspruch genommen wurde;
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Versuch oder in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben;
 5. ein amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
 6. Vorschläge bezüglich der Gutachter oder Gutachterinnen sowie den Prüfenden in der Prüfungskommission. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (2) Kann ein Promovend oder eine Promovendin die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses ihm oder ihr gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 9
Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) ¹Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. ²Sie kann nur abgelehnt werden, wenn
1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind;
 2. der Promovend oder die Promovendin bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Promotionsprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder in anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt hat;
 3. Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die sich bewerbende Person als unwürdig zur Führung eines akademischen Grades erweist.

³Die Entscheidung ist dem Promovenden oder der Promovendin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Fall der Ablehnung mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) ¹Nach Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen benennt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Beachtung der Vorschläge des Promovenden oder der Promovendin die Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation und die Prüfenden für die mündliche Prüfung. ²Diese bilden die Prüfungskommission für die Disputation; sie besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, und zwar aus
1. einem Mitglied des Promotionsausschusses;
 2. dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin und dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin;
 3. einem weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, der einer anderen Fächergruppe als der Erstgutachter oder die Erstgutachterin angehören kann.

³Das Nähere zur Zusammensetzung der Prüfungskommissionregeln die Fachpromotionsordnungen, die auch abweichende Regelungen treffen können.

- (3) Der Zulassungsantrag kann durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden, solange dem Promovenden oder der Promovendin weder eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

III. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 10
Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung des Promovenden oder der Promovendin zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten zeigen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.
- (2) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Abweichungen und Ausnahmen können in der jeweiligen Fachpromotionsordnung geregelt werden. ³Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden kann, ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (3) ¹Die schriftliche Dissertationsleistung ist als Einzelarbeit abzufassen. ²Die Fachpromotionsordnungen können eine kumulative Dissertation zulassen; Näheres regeln die Fachpromotionsordnungen.

§ 11
Begutachtung der Dissertation

- (1) ¹Über die Dissertation werden von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 zwei Gutachten eingeholt. ²Der Betreuer oder die Betreuerin erstellt in der Regel das Erstgutachten. ³Im Falle einer Ko-Betreuung erstellt in der Regel der oder die weitere Betreuer oder Betreuerin das zweite Gutachten.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation zunächst den Gutachtern oder Gutachterinnen zur Begutachtung vor. ²Die Gutachten müssen unabhängig voneinander verfasst werden. ³Erstgutachter oder Erstgutachterin und Zweitgutachter oder Zweitgutachterin beurteilen die Dissertation in getrennten schriftlichen Gutachten und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. ⁴Sie schlagen sodann getrennt voneinander die Note für die Dissertation gemäß folgender Notenskala vor:

„summa cum laude“	(0,5) =	ausgezeichnet	= eine ganz hervorragende Leistung
„magna cum laude“	(1) =	sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung
„cum laude“	(2) =	gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
„rite“	(3) =	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„insufficienter“	(4) =	ungenügend	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

⁵Die Theologische Fakultät kann in ihrer Fachpromotionsordnung eine hiervon abweichende Notenskala vorsehen. ⁶Zur differenzierten Bewertung der Leistungen kann in den Fachpromotionsordnungen die Möglichkeit vorgesehen werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Anheben der einzelnen Notenwerte um 0,3 zu bilden; die Noten 0,2, 0,8 sind dabei ausgeschlossen. ⁷Ist eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt von Einzelnoten zu bilden, so errechnet sich der Durchschnitt als arithmetisches Mittel, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) ¹Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Vorlage der Dissertation abgegeben werden. ²Die Gutachten haben in einem gesonderten Absatz Hinweise für eine gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Änderung in Bezug auf die Veröffentlichung der Dissertation im Sinne von § 18 zu enthalten, die dem Promovenden oder der Promovenden im Fall der Annahme der Dissertation durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses mitgeteilt werden. ³Widerspricht der Promovend oder die Promovenden den Hinweisen gemäß Satz 2 und kann keine einvernehmliche Lösung zwischen Promovend oder Promovenden und Gutachter oder Gutachterin hergestellt werden, entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag des Promovenden oder der Promovenden über die Notwendigkeit der Umsetzung der Hinweise nach Stellungnahme des Gutachters oder der Gutachterin. ⁴Lehnen sowohl Erstgutachter oder Erstgutachterin als auch Zweitgutachter oder Zweitgutachterin die Dissertation ab, ist das Promotionsverfahren beendet; eine Auslage nach Abs. 6 findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Wird die Dissertation von einem Gutachter oder einer Gutachterin abgelehnt oder differieren die Bewertungen um mehr als 1,7 Notenpunkte, so wird ein drittes Gutachten eingeholt. ²Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend.
- (5) ¹Nach dem Eingang sämtlicher Gutachten werden die Dissertation und die Gutachten mindestens 14 Tage lang während der Vorlesungszeit oder 28 Tage lang während der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat oder elektronisch zur Einsichtnahme ausgelegt. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die promovierten Mitglieder der Fakultät schriftlich über Ort und Zeit der Auslage. ³Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. ⁴Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ⁵Die Fachpromotionsordnungen können den Kreis der Einspruchsberechtigten einengen. ⁶Bei Vorliegen von Einwänden gegen die Dissertation kann der Promotionsausschuss zur Entscheidungsfindung ein weiteres, auswärtiges Gutachten einholen.

- (6) ¹Haben Erstgutachter oder Erstgutachterin und Zweitgutachter oder Zweitgutachterin die Annahme der Dissertation mit der gleichen Note vorgeschlagen oder unterscheiden sich die Bewertungen um nicht mehr als 1,7 Notenpunkte und wurden bis zum Ablauf der unter Abs. 5 Satz 3 genannten Frist keine Einwände vorgetragen, so ist die Dissertation mit der übereinstimmenden Note aus beiden Gutachten bzw. mit der Note, die sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelnoten der Gutachten ergibt, angenommen. ²Dies teilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Promovenden oder der Promovendenin schriftlich mit. ³In allen anderen Fällen beschließt der Promotionsausschuss über die Note entsprechend Abs. 2 und teilt dem Promovenden oder der Promovendenin das Ergebnis schriftlich mit. ⁴Im Fall der Ablehnung gilt Abs. 3 Satz 5 entsprechend.
- (7) Lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so kann der Promovend oder die Promovendenin innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung unter Vorlage einer neuen Dissertation erneut einen Zulassungsantrag stellen. ²Die Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend. ³Wenn der Promovend oder die Promovendenin innerhalb der in Satz 1 genannten Frist aus selbst zu vertretenden Gründen keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (8) ¹Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ²Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen benachrichtigt, soweit sie Promotionsrecht in den in Frage kommenden Fächern haben.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Promovend oder die Promovendenin seine oder ihre gründliche wissenschaftliche Ausbildung und seine oder ihre Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in Form einer öffentlichen Disputation durchgeführt, die grundsätzlich in deutscher Sprache stattfindet. ²Ausnahmen von Satz 1 sind in der jeweiligen Fachpromotionsordnung zu regeln.
- (3) ¹Die Disputation ist eine Verteidigung des Inhalts der Dissertation und Diskussion über angrenzende Fragestellungen. ²Sie wird durch einen ca. 30minütigen Vortrag des Promovenden oder der Promovendenin über den Gegenstand der Dissertation eingeleitet. ³Die Disputation dauert insgesamt etwa 90 Minuten.
- (4) Die Fachpromotionsordnungen können abweichend von Abs. 2 Satz 1 ein Rigorosum zulassen; Näheres regeln die Fachpromotionsordnungen.
- (5) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung mittels Videokonferenz vollständig online oder in hybrider Form durchgeführt werden. ²Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. ³Für die Durchführung der mündlichen Prüfung mittels Videokonferenz ist die schriftliche oder elektronische Einwilligung des Promovenden oder der Promovendenin sowie aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. ⁴Die Einwilligungen sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ⁵Im Falle einer öffentlichen Disputation ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. ⁶Eine Aufzeichnung der mündlichen Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ⁷Auf die mündliche Prüfung mittels Videokonferenz findet die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Ablauf der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen, setzt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest. ²Diese soll spätestens zwei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³Der Termin wird

fakultätsöffentlich bekannt gemacht. ⁴Der Promovend oder die Promovendin wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung unter Angabe der Prüfenden schriftlich geladen. ⁵Die Mitteilung der Prüfenden geschieht unter dem Vorbehalt, dass sich aus dringenden Gründen, wie zum Beispiel Erkrankung, Änderungen in der Prüferzusammensetzung ergeben können. ⁶Änderungen in der Besetzung werden dem Promovenden oder der Promovendin unverzüglich mitgeteilt.

- (2) ¹Der Verlauf und die Beurteilung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterzeichnen.
- (3) ¹Jeder und jede Prüfende bewertet die Leistungen des Promovenden oder der Promovendin mit einer Note gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 4 bis 6. ²Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest. ³Diese ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Prüfenden. ⁴Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die erreichten Noten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung unverzüglich mit.
- (4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „rite“ lautet.

§ 14 Gesamtnote

- (1) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion fest. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewerteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung; es werden nur zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,6	=	summa cum laude
über 0,6 bis 1,5	=	magna cum laude
über 1,5 bis 2,5	=	cum laude
über 2,5 bis 3,5	=	rite
über 3,5 bis 4,0	=	insufficenter

⁴Die Theologische Fakultät kann in ihrer Fachpromotionsordnung eine hiervon abweichende Notenskala vorsehen.

- (2) ¹Nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion wird dem Promovenden oder der Promovendin innerhalb von vier Wochen vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält die Gesamtnote, die Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung; es berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels. ³Mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ist die Promotion abgeschlossen.
- (3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erhält der Promovend oder die Promovendin darüber einen schriftlichen Bescheid des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Prüfungsunfähigkeit

- (1) Erscheint der Promovend oder die Promovendin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht oder tritt er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Versäumnis bedeutet das in der Regel spätestens vor Beginn der Prüfung, beim Rücktritt jedenfalls vor Abschluss der mündlichen Prüfung (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). ³Im Falle von Krankheit kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Promotionsausschuss. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

§ 16

Verfahrensmängel, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses geltend gemacht werden.
- (2) ¹Die Prüfung kann vom Promotionsausschuss als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Promovend oder die Promovendin eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. ²Vor einer entsprechenden Entscheidung ist dem Promovenden oder der Promovendin Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

§ 17

Wiederholung der mündlichen Prüfung

¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann die Prüfung einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses frühestens drei Monate nach Mitteilung des Nichtbestehens zu stellen. ³Für das Wiederholungsverfahren gelten die §§ 12 bis 16 entsprechend. ⁴Stellt der Promovend oder die Promovendin innerhalb der unter Satz 1 genannten Frist keinen Antrag auf Wiederholung oder besteht der Promovend oder die Promovendin die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 11 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Die Dissertation ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist in begründeten Fällen auf Antrag verlängern. ³Erfolgt die Publikation und Ablieferung der Pflichtexemplare nicht fristgerecht, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ⁴Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung berücksichtigt ggf. die Überarbeitungshinweise der Gutachter oder Gutachterinnen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 und ist von diesen mittels des dafür von der KU vorgesehenen Formulars zu genehmigen. ⁵Wird die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation nicht genehmigt, entscheidet über das weitere Vorgehen der Promotionsausschuss.
- (2) ¹Die Dissertation in Form von Monographien ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch eine der folgenden Publikationsformen und Pflichtabgaben zugänglich zu machen:
- a) Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit der Mindestauflage von 100 Exemplaren sowie die kostenfreie Ablieferung von sechs Exemplaren an die Universitätsbibliothek; die Verlags-Bescheinigung kann auch von Print-On-Demand-Verlagen

ausgestellt werden; ist die Dissertation nachweislich innerhalb der Ablieferungsfrist neben der Printfassung auch zitierfähig open access verfügbar, sind nur zwei Exemplare kostenfrei an die Universitätsbibliothek abzuliefern; oder

- b) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und –träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, deren Veröffentlichung mit dazugehörigen Metadaten und open access Bereitstellung über das Repository der KU erfolgt sowie die Ablieferung von fünf zitierfähigen und in Buchbinderqualität gebundenen Printexemplare der elektronischen Fassung an die Universitätsbibliothek.

²In den Fällen des Satz 1 Buchst. b überträgt der Promovend oder die Promovendin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt das nicht ausschließliche Recht, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ³Die Online-Veröffentlichung ist Teil des Promotionsverfahrens und kann nicht rückgängig gemacht werden.

- (3) ¹Im Fall der kumulativen Dissertation erfolgt die Verbreitung durch die Ablieferung von acht zitierfähigen in Buchbinderqualität gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek oder durch eine Online-Publikation gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, wobei die Dissertation aus dem Titelblatt sowie einem Ausdruck aller Einzelbeiträge mit Synopse gemäß der jeweiligen Fachpromotionsordnung besteht. ²Die Einzelbeiträge in der Pflichtabgabe müssen nicht der Verlagsdruckfassung entsprechen, sollten aber die reviewte Fassung wiedergeben. ³Zu allen bereits veröffentlichten Einzelbeiträgen sind bibliographische Angaben zu machen. ⁴Die Promovenden oder Promovendinnen sind verpflichtet mit den Verlagen die rechtlichen Voraussetzungen der Pflichtabgabe zu klären. ⁵Sollte mit den Verlagen nachweislich keine Einigung erzielt werden können, sind die in Zeitschriften oder Zeitschriftenreihen bereits veröffentlichten oder die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen; es genügt in diesem Fall ein Verweis auf die Veröffentlichungspflicht mit allen bibliographischen Angaben sowie ein Abstract des Inhalts der Einzelbeiträge. ⁶Die gesetzlich erforderlichen Pflichtabgaben an externe Stellen erfolgen durch die Universitätsbibliothek.
- (4) ¹Die Dissertation muss bei Veröffentlichung als Dissertation an der jeweiligen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt gekennzeichnet werden und in den Pflichtabgaben auch den Namen des Erstgutachters oder der Erstgutachterin sowie des Zweitgutachters oder der Zweitgutachterin sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. ²Weicht der veröffentlichte Titel vom ursprünglichen Titel der Dissertation ab, so ist der ursprüngliche Titel als Vermerk anzugeben. ³Ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation ist unentgeltlich für die Prüfungsakten der Fakultät abzuliefern.

§ 19

Beurkundung und Titelführung

- (1) ¹Die Promotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. ²Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde entsteht das Recht zur Führung des Dokortitels. ⁴Auf Antrag kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses das Recht zur Titelführung bereits dann befristet erteilen, wenn der Promovend oder die Promovendin einen gültigen Verlagsvertrag vorlegt. ⁵Zu diesem Zweck wird eine befristete Bescheinigung erteilt. ⁶Die Bescheinigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ⁷Die Gründe sind vom Promovenden oder der Promovendin geltend und glaubhaft zu machen.
- (2) ¹Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Promotion, das Thema der Dissertation und den Tag der mündlichen Prüfung. ²Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 20

Einsichtnahme

Der Promovend oder die Promovendin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen einzusehen

V. Nichtvollzug der Promotion, Mängel im Promotionsverfahren

§ 21

Nichtvollzug der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Hat der Promovend oder die Promovendin bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird dies erst nach Erteilung des Zeugnisses aus § 14 Abs. 2 bekannt, so kann nachträglich die Promotionsprüfung als nicht bestanden erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Promovend oder die Promovendin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat der Promovend oder die Promovendin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen.
- (4) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem oder der Betreffenden vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer mündlichen, elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 22

Ehrenpromotion

- (1) ¹Über die Verleihung einer Ehrendoktorwürde sowie deren Aberkennung in entsprechender Anwendung der §§ 19 und 21 entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats. ²Die Fachpromotionsordnungen regeln das Nähere zum Ehrenpromotionsverfahren.
- (2) ¹Die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. ²In der Urkunde sind die Verdienste des oder der Promovierten hervorzuheben.

§ 23

Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-Verfahren)

- (1) ¹Promotionsverfahren können im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung mit Promotionsrecht (bi-nationales Promotionsverfahren/ Cotutelle-Verfahren) durchgeführt werden. ²Dies setzt voraus, dass
 1. mit der Partnereinrichtung eine Kooperationsvereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung des Promotionsvorhabens abgeschlossen wurde, die einen mindestens halbjährigen Aufenthalt an der Partnereinrichtung vorsehen soll, und
 2. der Kandidat bzw. die Kandidatin sowohl nach § 7 als auch nach den einschlägigen Regelungen der Partnereinrichtung als Promovend oder Promovendin angenommen worden ist.
- (2) ¹Die Kooperationsvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 soll Einzelheiten und Regelungen hinsichtlich des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten; insbesondere muss für die Promotion die Vorlage

einer Dissertation sowie eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich und eine Immatrikulation des Bewerbers oder der Bewerberin an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt verpflichtend sein. ²Die Kooperationsvereinbarung soll die für die Durchführung des Verfahrens federführende Einrichtung festlegen; das Verfahren wird nach den Regularien der federführenden Einrichtung unter Berücksichtigung der in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Bestimmungen geführt.

- (3) ¹Der Promotionsausschuss der Fakultät ist für das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung zuständig. ²Der Promotionsausschuss legt dem Fakultätsrat die Kooperationsvereinbarung zur Beschlussfassung vor. ³Die Vereinbarung ist von dem Promovenden oder der Promovendenin, den Betreuenden und den Leitern oder Leiterinnen der Hochschulen zu unterzeichnen.

§ 24

Verfahren bei binationalen Promotionsverfahren

- (1) Sofern die KU federführend für die Durchführung der Promotion in gemeinsamer Betreuung ist, erfolgt das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung und der jeweiligen Fachpromotionsordnung soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen wurden.
- (2) ¹Der Promovend oder die Promovendenin wird von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der beiden Einrichtungen betreut. ²Die Betreuer oder Betreuerinnen sind grundsätzlich gleichzeitig die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Dissertation. ³Die Dissertation soll entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden; mit Zustimmung der beiden Betreuenden und des Promotionsausschusses kann in der Kooperationsvereinbarung auch eine andere Sprache festgelegt werden. ⁴Sofern eine andere Sprache vereinbart wird, hat der Promovend oder die Promovendenin der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache beizufügen. ⁵Liegt die Partneruniversität nicht im deutschsprachigen Ausland, haben die beiden Gutachter oder Gutachterinnen ihre Gutachten in englischer Sprache vorzulegen.
- (3) Wird die mündliche Promotionsleistung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abgelegt, findet die Prüfung in Form einer Disputation nach § 12 unter angemessener Beteiligung der Partnereinrichtung statt.
- (4) Findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität statt, so soll der Betreuer oder die Betreuerin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer oder Prüferin angehören.
- (5) Prüfungssprachen der mündlichen Prüfung ist in der Regel die Sprache des Landes, in dem die mündliche Prüfung stattfindet oder Englisch.
- (6) ¹Die Promotion wird in der Regel auf einer Urkunde bescheinigt, die von beiden Einrichtungen ausgestellt wird; sie wird gegebenenfalls zweisprachig ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Partnereinrichtung zu versehen. ³Auf der Urkunde soll entweder eine einheitliche Gesamtnote der Promotion ausgewiesen oder neben der deutschen die äquivalente ausländische Note mit Vermerk aufgeführt werden. ⁴Die grenzüberschreitende Ko-Betreuung wird auf der Urkunde oder einem Begleitschreiben vermerkt.
- (7) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Promovend oder die Promovendenin den Doktorgrad der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und den Doktorgrad der ausländischen Einrichtung. ²Der Promovend oder die Promovendenin ist berechtigt, nur einen der beiden Doktorgrade, nicht aber beide gemeinsam, zu führen; für die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation sowie für die Abgabe der Pflichtexemplare gelten die jeweiligen Bestimmungen der beiden Hochschulen.

§ 25

Kooperationen mit mehreren Partnerhochschulen

Die vorstehenden Regelungen zur Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten für Kooperationen mit zwei oder mehr Partnerhochschulen entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

¹Diese Rahmenpromotionsordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die bisherigen Promotionsordnungen der Theologischen Fakultät vom 16. September 2005 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 1/2006, S. 14); der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät vom 4. Mai 1998 (KWMBI II 1998, S. 933), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S. 72); der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät vom 6. Dezember 1983 (KMBI II 1984, S. 89), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2002 (KWMBI II 2003, S. 907); der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 1981 (KMBI II 1982, S. 401), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2005 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 29, Nr. 2/2005, S. 41); der Mathematisch-Geographischen Fakultät vom 11. Juni 2004 (KWMBI II 2004, S. 2274) und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Dezember 1996 (KWMBI II 1997, S. 356), geändert durch Satzung vom 22. Juni 2005 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 29, Nr. 2/2005, S. 40), außer Kraft.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) ¹Die Promotionsordnungen nach § 25 Satz 2 gelten fort für Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Promotion vor Inkrafttreten dieser Rahmenpromotionsordnung nach Maßgabe bestehender Promotionsordnungen begonnen haben. ²Bewerber oder Bewerberinnen nach Satz 1 können wählen, ob das Verfahren nach den vor Inkrafttreten dieser Rahmenpromotionsordnung geltenden Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung der zuständigen Fakultät oder nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenpromotionsordnung durchgeführt werden soll. ³Nach Inkrafttreten dieser Rahmenpromotionsordnung und vor Inkrafttreten der neuen Fachpromotionsordnungen werden Promotionsverfahren nach dieser Rahmenpromotionsordnung durchgeführt, soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen. ⁴Die Wahl nach Satz 2 ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu erklären.
- (2) ¹Im Sinne von Abs. 1 Satz 1 wurde ein Promotionsverfahren begonnen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin als Promovend oder Promovendin angenommen wurde. ²Der förmlichen Annahme steht die vorbehaltlose tatsächliche Annahme durch den Betreuer oder die Betreuerin gleich.



Betreuungsvereinbarung zur Promotion

Betreuer/in:

Fakultät, Lehrstuhl/Professur:

Promovend/in:

Arbeitstitel der Dissertation:

Diese Betreuungsvereinbarung ist gemeinsam von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Promotion und der /dem Promovierenden auszufüllen, nach Bedarf ggf. mit Unterstützung durch den Bereich Akademische Karrieren.

Bitte beachten Sie zudem, dass diese Betreuungsvereinbarung erst nach Annahme als Doktorand/in durch den Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät Gültigkeit erlangt. Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Unterzeichnenden.

Die vorliegende Betreuungsvereinbarung unterliegt der **Rahmenpromotionsordnung** der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie der entsprechenden **Fachpromotionsordnung** der zuständigen Fakultät in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Die vorliegende Betreuungsvereinbarung orientiert sich an den entsprechenden **Empfehlungen** der **Deutschen Forschungsgemeinschaft** sowie den **Principles for Innovative Doctoral Training** der EU.

1. Ziel und Zweck

Die Betreuungsvereinbarung ist Ausdruck des beiderseitigen Willens von Betreuenden und Promovierenden, im Hinblick auf die angestrebte Promotion vertrauensvoll und zielführend zusammenzuarbeiten. Im Sinne einer **bilateralen Absichtserklärung** bietet sie einen Orientierungsrahmen, ohne dass hieraus jedoch rechtswirksame Ansprüche abgeleitet werden können.

2. Beteiligte Personen

Promovend/in:	Name, Vorname Kontaktdaten
Betreuer/in:	Name, Vorname, akademischer Grad Kontaktdaten
Zusätzlich in die Betreuung involvierte Personen (z.B. weitere Ko-Betreuende): (falls schon zu diesem Zeitpunkt vorhanden)	Name, Vorname, akademischer Grad Kontaktdaten
Art der Dissertation	Monographisch – kumulativ, ggf. Sprache der Dissertation, Cotutelle etc.

3. Kurze Beschreibung des geplanten Dissertationsvorhabens

4. Zeit- und Arbeitsplan

5. Aufgaben und Pflichten der Promovendin bzw. des Promovenden

6. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers

7. Geplante Qualifizierungsmaßnahmen

8. Vereinbarung zu Autorenschaften

9. Vereinbarung zu Nutzungsrechten für die Forschungsdaten

10. Finanzierungsbedarfe für z.B. Konferenzreisen, Forschungsaufenthalte, Weiterbildungen, Druckkosten, Incentives

11. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Dokumentes bekennen sich beide Seiten zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß gängiger nationaler und internationaler Standards. Zugleich bestätigen die Unterzeichnenden hiermit, diese Empfehlungen zur Kenntnis genommen zu haben, und verpflichten sich ferner, die Bestimmungen der „Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der KU in ihrer gültigen Fassung zu beachten.

12. Weitere sonstige Absprachen und Vereinbarungen

13. Inkrafttreten, Dauer und Änderung der Betreuungsvereinbarung

Das hier vereinbarte Betreuungsverhältnis tritt mit der Annahme als Promovend/in durch den Promotionsausschuss in Kraft und besteht fort, solange der/die Promovend/in von der Fakultät als Promovend/in angenommen ist. Dieses ist unabhängig vom Bestehen eines Anstellungsverhältnisses an der KU oder von der Dauer einer finanziellen Förderung des Promotionsvorhabens. Die Vereinbarung behält ihre Gültigkeit, auch wenn der/die Betreuende die KU verlässt, sofern nicht eine andere, gleichwertige Betreuungsvereinbarung an ihre Stelle tritt.

Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen nach Bedarf jederzeit zu ergänzen, anzupassen und zu verändern, was jeweils dem Promotionsausschuss mitzuteilen ist. Die vorliegende Betreuungsvereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch die/den Betreuende/n und die/den Promovendin/Promovenden wirksam.

Unterschriften:

Betreuerin/Betreuer

Promovendin/Promovend

Ort:, Datum:

Ort:, Datum:

ggf, Ko-Betreuerin/Ko-Betreuer

Ort:, Datum: